

HENNING SCHAAF

Die Grundrechtswirkung auf das Privatrechtsverhältnis

*Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht*

70

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht

Band 70



Henning Schaaf

Die Grundrechtswirkung auf das Privatrechtsverhältnis

Das Gesetz als Grund und Grenze

Mohr Siebeck

Henning Schaaf, geboren 1996; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Osnabrück; Rechtsreferendariat im Bezirk des OLG Oldenburg; Rechtsanwalt in Leer.
orcid.org/0000-0002-8643-9975

ISBN 978-3-16-164560-0 / eISBN 978-3-16-164561-7

DOI 10.1628/978-3-16-164561-7

ISSN 1867-8912 / eISSN 2568-745X (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Henning Schaaf.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meiner Mutter
und
dem Andenken an meinen Vater

Vorwort

Die Universität Osnabrück hat die vorliegende Arbeit im Sommersemester 2024 als Dissertation angenommen; Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf Stand von April 2024. Mit dem Erscheinen der Untersuchung geht ein langer und schöner Weg für mich zu Ende. Deshalb freue ich mich sehr darüber, dass Sie dieses Buch jetzt in den Händen halten!

Die Entstehung dieses Werkes geht auf November 2019 zurück, als ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Bernd J. Hartmann, LL.M. (Virginia) anfang. Dem Lehrstuhl war ich bereits als studentische Hilfskraft seit August 2015 verbunden. Deshalb gilt der größte Dank Herrn Prof. Hartmann für die bis heute knapp zehnjährige Zusammenarbeit. Herr Prof. Hartmann hatte stets ein offenes Ohr für Fragen und nahm sich auch in stressigen Phasen jederzeit Zeit für Diskussionen. Seine konstruktive Kritik prägt die Untersuchung durch und durch!

Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Lars Leuschner für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens und die Diskussion auf dem Seminar im Landhaus Rothenberge, von der diese Arbeit erheblich profitiert hat.

Besonders möchte ich auch meinen beiden ehemaligen Kolleginnen und Freundinnen, Hanna Kemper und Lisa Horstmann, für ihre konstruktive Kritik danken. Die Arbeit hat durch unsere gemeinsamen Runden erheblich gewonnen! Ein herzlicher Dank gilt ferner den freiwilligen Korrekturlesern, Rouven Stahl und Henning Jelten.

Mein Dank richtet sich auch an den Verlag Mohr Siebeck, stellvertretend an Frau Zgolik und Frau Hüskens!

Diese Arbeit wäre schließlich nicht möglich gewesen ohne die stetige Unterstützung meiner Mutter, Renate Schaaf, und meiner Verlobten, Julia Wolbers, die mir sowohl privat als auch durch das Korrekturlesen jederzeit zur Seite stand. Ohne euch wäre dieses Buch nicht erschienen!

Sydney und Leer (Ostfriesland) im Frühjahr 2025

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht	IX
Inhaltsverzeichnis.....	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XXXI
Glossar	XXXIII
Kapitel 1: Alles hat ein Ende, nur der Streit um die „Drittwirkung“ hat keins.....	1
<i>A. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts als Anlass dieser Untersuchung.....</i>	<i>1</i>
<i>B. Unterschiede der Auslegung von Gesetzen und von Rechtsprechung.....</i>	<i>3</i>
<i>C. Ausdifferenzierung, methodische Begründung und Neujustierung der „mittelbaren Drittwirkung“: Ergebnisse der Abhandlung im Überblick</i>	<i>6</i>
<i>D. Von Vergangenheit über Gegenwart zur Zukunft: Gang der Untersuchung.....</i>	<i>10</i>
Kapitel 2: Grundlagen und Eingrenzung der Untersuchung	13
<i>A. Begriffsdefinition und -abgrenzung: viele Begriffe, mehrere Bedeutungen</i>	<i>13</i>
<i>B. Axiome der Untersuchung.....</i>	<i>17</i>

<i>C. Die „Drittwirkung“: Grundlagen, mögliche Untersuchungsgegenstände und Begriffliches</i>	<i>18</i>
<i>D. Grundrechtsbindung kraft Verfassungsrechts</i>	<i>27</i>
<i>E. Grundrechtsbindung Privater kraft Unionsrechts und einfachen Rechts</i>	<i>90</i>
<i>F. Grundrechte und die Auslegung sowie Anwendung des Privatrechts</i>	<i>93</i>
<i>G. Grundrechtswirkung bei Fehlen einer gesetzlichen Regelung</i>	<i>104</i>
<i>H. Fazit zum Untersuchungsgegenstand und Zusammenfassung der Grundlagen</i>	<i>108</i>
 Kapitel 3: Bestandsaufnahme, Analyse und Kritik: Dogmengeschichte der Grundrechtswirkung auf das Privatrechtsverhältnis	 <i>111</i>
<i>A. „Drittwirkung“ als „Scheinproblem“</i>	<i>112</i>
<i>B. „Unmittelbare Drittwirkung“</i>	<i>117</i>
<i>C. „Mittelbare Drittwirkung“ und „Ausstrahlungswirkung“</i>	<i>140</i>
<i>D. Begründung der Privatrechtsverhältniswirkung durch die grundrechtliche Schutzpflicht</i>	<i>239</i>
<i>E. Zusammenfassung der Lehren und der Kritik</i>	<i>255</i>
 Kapitel 4: Neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – neue „Drittwirkungstheorie“?	 <i>257</i>
<i>A. Wandel der Rechtsprechung</i>	<i>257</i>
<i>B. Dogmatische Grundlagen des Bundesverfassungsgerichts im Stadionverbotsbeschluss</i>	<i>272</i>
<i>C. Kritik des Stadionverbotsbeschlusses</i>	<i>298</i>
<i>D. Folgen des Stadionverbotsbeschlusses</i>	<i>345</i>

<i>E. Zusammenfassung: Gesetzgeber statt Bundesverfassungsgericht</i> ...	351
Kapitel 5: Bindung – Wirkung – Schutzpflicht: notwendige Differenzierungen.....	353
<i>A. Die Lehren aus den Lehren – Grundlagen der gesetzesgegründeten Grundrechtswirkung</i>	353
<i>B. Gebot der Grundrechtsbindung – Privatwirkung der Grundrechte</i>	359
<i>C. Möglichkeit einer Privatrechtswirkung der Grundrechte kraft Verfassungsrechts und einfachen Rechts</i>	369
<i>D. Fehlendes einfaches Recht, unzureichendes einfaches Recht oder Verbot der Grundrechtswirkung – grundrechtliche Schutzpflicht</i>	445
<i>E. (Prüfungs-)Aufbau der Privatrechtsverhältniswirkung von Grundrechten</i>	461
<i>F. Zusammenfassung: Privatrechtsverhältniswirkung bestehend aus Grundrechtsbindung Privater kraft Verfassungsrechts, kraft einfachen Rechts, Privatrechtswirkung und grundrechtlicher Schutzpflicht</i>	464
Kapitel 6: Auswirkungen der gesetzesgegründeten Grundrechtswirkung auf die Falllösung	467
<i>A. Schwabes Beispiele, seine Lösung und deren Kritik</i>	468
<i>B. Ein Dosenbier, ein Sturztrunk und die Eigentumsfreiheit – keine grundrechtlichen Leistungsansprüche zwischen Privaten</i>	471
<i>C. Bürgschaftsbeschluss – Privatrechtswirkung bei rechtsgeschäftlich begründeten Privatrechtsverhältnissen</i>	476
<i>D. Neujustierung der Grundrechtswirkung bei Stadionverboten – möglicher derivativer Teilhabeanspruch</i>	478
Kapitel 7: Zusammenfassung in Thesen	503
Literaturverzeichnis.....	519

Sachverzeichnis.....	551
----------------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht	IX
Inhaltsverzeichnis.....	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XXXI
Glossar	XXXIII
Kapitel 1: Alles hat ein Ende, nur der Streit um die „Drittwirkung“ hat keins.....	1
<i>A. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts als Anlass dieser Untersuchung.....</i>	<i>1</i>
<i>B. Unterschiede der Auslegung von Gesetzen und von Rechtsprechung.....</i>	<i>3</i>
<i>C. Ausdifferenzierung, methodische Begründung und Neujustierung der „mittelbaren Drittwirkung“: Ergebnisse der Abhandlung im Überblick</i>	<i>6</i>
<i>D. Von Vergangenheit über Gegenwart zur Zukunft: Gang der Untersuchung.....</i>	<i>10</i>
Kapitel 2: Grundlagen und Eingrenzung der Untersuchung	13
<i>A. Begriffsdefinition und -abgrenzung: viele Begriffe, mehrere Bedeutungen</i>	<i>13</i>
I. Grundrechtsgeltung und -anwendbarkeit	13
II. Grundrechtswirkung und -einfluss.....	14

III. Grundrechtsbindung und-verpflichtung, Grundrechtsberechtigung sowie Grundrechtsadressat	15
<i>B. Axiome der Untersuchung</i>	17
<i>C. Die „Drittwirkung“: Grundlagen, mögliche Untersuchungsgegenstände und Begriffliches</i>	18
I. Grundrechte und Privatrecht – keine Eigenständigkeit des Privatrechts gegenüber dem Verfassungsrecht	18
II. Der Begriff „Drittwirkung“	20
1. Weite der Definitionsversuche – mögliche Untersuchungsgegenstände	20
2. Wer oder was ist ein „Dritter“?.....	22
3. Weitere Begriffe – überwiegend Metaphern	24
<i>D. Grundrechtsbindung kraft Verfassungsrechts</i>	27
I. Dogma der Grundrechtsbindung des Staates.....	27
1. Insbesondere: die Grundrechtsbindung der (Privatrechts-)Gesetzgebung	29
2. Insbesondere: die Grundrechtsbindung der (Privatrechts-)Rechtsprechung	33
3. Folgerungen für den Untersuchungsgegenstand: Ausklammern von Gesetzen und Gerichten	35
II. Regelmäßige Grundrechtsbindungsfreiheit Privater.....	36
1. Wortlaut des Art. 1 Abs. 3 GG und ähnliche Formulierungen.....	38
2. Schlüsse aus der Systematik	40
a) Grundrechtsbindung nur der Staatsgewalt als Regel.....	40
b) Grundrechtsbindung Privater als Ausnahme	41
aa) Keine Bindung über die Wesensgehaltsgarantie gem. Art. 19 Abs. 2 GG	41
bb) Keine Bindung an das „Wohle der Allgemeinheit“ gem. Art. 14 Abs. 2 S. 1, 2 GG.....	44

cc) Bindung an die Koalitionsfreiheit gem. Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG	45
dd) Bindung an die Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG	50
c) Bindung Privater außerhalb des Grundrechtsabschnitts	52
d) Exkurs: deklaratorischer Zusatz der Verfassung Brandenburgs	53
3. Vorläuferverfassungen: Grundrechtsbindung nur der Staatsgewalt als Regel	56
4. Entstehung des Grundgesetzes: Grundrechtsbindung nur der Staatsgewalt als Regel	60
a) Hessische Verfassung aus dem Jahr 1946	60
b) Anknüpfung im Entwurf von Herrenchiemsee	64
c) Eingang in die Beratungen des Parlamentarischen Rates	67
5. (K)Eine Grundrechtsbindung Privater durch Analogie	72
6. Nur ausnahmsweise Grundrechtsbindung Privater durch das Grundgesetz	73
III. Folgefrage: Konfusion von Grundrechtsbindung und -berechtigung möglich?	73
1. Verhältnis und Unterschiede von Staat und Gesellschaft	74
2. Regelmäßig keine Konfusion von Grundrechtsbindung und Grundrechtsberechtigung erlaubt	77
IV. Die Abgrenzung von Staat und Privat im Einzelnen	85
1. Juristische Personen des Privatrechts vollständig in der Hand des Staates („Eigengesellschaften“)	85
2. Gemischtwirtschaftliche, insbesondere staatlich beherrschte, Unternehmen	86
3. Beliehene	87
4. Verwaltungshelfer	87
5. Zusammenfassung: Materiell Private sind keine Exekutive	88
V. Folge für den Untersuchungsgegenstand: regelmäßig drei mögliche Arten von Grundrechtsverhältnissen	89

<i>E. Grundrechtsbindung Privater kraft Unionsrechts und einfachen Rechts</i>	90
<i>F. Grundrechte und die Auslegung sowie Anwendung des Privatrechts</i>	93
I. Verbot einzelner Auslegungs- bzw. Anwendungsergebnisse – verfassungskonforme Auslegung	93
II. Zulässigkeit mehrerer Auslegungs- bzw. Anwendungsergebnisse – verfassungsorientierte Auslegung	96
1. Wortlaut der Verfassung: keine ausdrückliche Regelung der Privatrechtswirkung im Grundgesetz	98
2. Systematik: Vorrang der Verfassung, Einheit der Rechtsordnung und Anwendungsvorrang des Privatrechts ermöglichen Grundrechtswirkung auf das Privatrecht generell	99
3. Teleologische Auslegung der Verfassung: (k)ein „grundrechtlicher effet utile“ im Privatrecht	102
III. Fazit für den Untersuchungsgegenstand: verschiedene Wirkungen der Grundrechte auf die Auslegung und Anwendung von Privatrecht	103
<i>G. Grundrechtswirkung bei Fehlen einer gesetzlichen Regelung</i>	104
<i>H. Fazit zum Untersuchungsgegenstand und Zusammenfassung der Grundlagen</i>	108
Kapitel 3: Bestandsaufnahme, Analyse und Kritik: Dogmengeschichte der Grundrechtswirkung auf das Privatrechtsverhältnis	111
A. „Drittwirkung“ als „Scheinproblem“	112
B. „Unmittelbare Drittwirkung“	117
I. Begriffsklärung: „Unmittelbarkeit“ der „Drittwirkung“	118
II. Inhalt: Anspruch kraft Verfassungsrechts nach Nipperdey und dem Bundesarbeitsgericht	120
III. Begründung der Theorie und Fortbildung	123
1. Begründung der Anhänger	123

2. Eine Theorie spaltet Rechtsprechung und Literatur	125
IV. Funktion und Wirkung: Umgehung des Gesetzgebers	127
V. Kritik: Widerspruch zum Grundgesetz	128
VI. Renaissance der „unmittelbaren Drittwirkung“	132
1. Weitreichend: „Grundrechtsbindung Privater“	133
2. Gemäßigt: „zweistufige Anwendungskonstellation“	137
3. Fazit: Nicht alles sollte „wiedergeboren“ werden	140
VII. Zwischenergebnis: keine „unmittelbare Drittwirkung“	140
C. „Mittelbare Drittwirkung“ und „Ausstrahlungswirkung“	140
I. Begriffsklärung: „Mittelbarkeit“ der „Drittwirkung“	141
II. Inhalt: Anspruch kraft eines Privatrechtsverhältnisses	143
1. Das Lüth-Urteil als Grundlage	143
a) Der lange Weg zur Verfassungsbeschwerde: Sachverhalt und Zivilprozess	143
b) Das Urteil: „Ausstrahlung“ der grundrechtlichen „Werte“	145
2. Dogmatische Einordnung und Aufarbeitung der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts	147
a) Einordnung der „Ausstrahlungswirkung“	147
b) Voraussetzungen der „mittelbaren Drittwirkung“	151
aa) Maßgaben des Verfassungsrechts	151
bb) Maßgaben des Privatrechts	154
cc) Die Rolle des entscheidenden Gerichts	156
dd) Fazit: „mittelbare Drittwirkung“ als nicht abschließende Doktrin	158
3. Fazit: stetige Weiterentwicklung und Verfeinerung	158
III. Begründung: „objektive Wertordnung“ und „ausstrahlende Werte“	159
1. Zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur „Wertordnung“	160

2. „Wertordnung“ und ausgewählte Literatur vor dem Lüth-Urteil	162
a) Fri. Klein: „einfach-mittelbare Drittwirkung“, „zweifach- mittelbare Drittwirkung“ und zwei Mal „eine Art ‚Dritt- ‘Wirkung“	162
b) Dürig: Werte und Menschenwürde	164
c) H. Huber: Wertordnung der Schweizer Bundesverfassung	165
3. Fazit: fehlende Begründung im Lüth-Urteil	167
4. Untersuchung der „objektiven Wertordnung“ und der „Ausstrahlungswirkung“ anhand der Akten des Bundesverfassungsgerichts	168
a) Offene Fragen im Lüth-Urteil	168
b) Vorbemerkungen zur Archivforschung	169
aa) Vorarbeiten zur und Methodik der Historisierung des Lüth-Urteils	169
bb) Wesentlich beteiligte Bundesverfassungsrichter	171
cc) Inhalt und Chronologie der Akten des Lüth-Urteils ...	172
c) Die aufgeworfenen Fragen im Einzelnen	176
aa) Ableitung der „objektiven Wertordnung“ und dogmatische Folgen für die „Ausstrahlungswirkung“	176
(1) Die „Drittwirkungstheorien“ und die Begründung der „objektiven Wertordnung“	177
(2) Insbesondere: Abwägungsfragen im Rahmen der „Ausstrahlungswirkung“	184
(3) Fazit: Wandel der Dogmatik bis zur Urteilsfindung	188
bb) „Prozess-“ oder „Gesetzesakzessorietät“ der „Ausstrahlungswirkung“?	188
cc) Bedeutung tatsächlicher Faktoren für die „Ausstrahlungswirkung“	192
(1) Die Wahrnehmung des Bundesverfassungsgerichts zur Zeit des Lüth-Urteils	192

(2) Berücksichtigung der Wahrnehmung durch das Bundesverfassungsgericht.....	196
(3) „Ausstrahlungswirkung“ als Mittel zur historischen Aufarbeitung.....	201
dd) Wissenschaftsgeschichte: Wegbereiter der „objektiven Wertordnung“ und der „Ausstrahlungswirkung“	204
(1) Zivilgerichte: Berücksichtigung von Grundrechten ohne dogmatische Herleitung.....	204
(2) Prozessvertreter: Missverständnis und Ablehnung	205
(3) Literatur: mehrere Wegbereiter	210
(4) Bundesverfassungsgericht: „objektive Wertordnung“ eingeführt durch den Berichterstatter – „Ausstrahlungswirkung“ durch den Senat.....	212
d) Fazit: Antworten nicht auf alle Fragen.....	213
5. Relevanz der und Fazit zur „objektiven Wertordnung“	214
6. Andere Ansätze der Literatur zur Begründung der „mittelbaren Drittwirkung“	216
a) „Vermittlung“ der „Drittwirkung“ über die Grundrechtsbindung des Zivilgerichts.....	216
b) Wortlaut des Art. 1 Abs. 3 GG zur Begründung einer „mittelbaren Drittwirkung“	217
c) Begründung über die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen	217
IV. Vergleich „unmittelbarer“ und „mittelbarer Drittwirkung“	219
V. Kritik: Grenzen der „mittelbaren Drittwirkung“ und fehlende Begründung	221
1. Oftmals unberechtigte Kritik an der „mittelbaren Drittwirkung“	222
a) Keine dogmatische Irrelevanz	222
b) Kein Verstoß gegen Wortlaut des Grundgesetzes.....	223
c) Keine Verkürzung des grundrechtlichen Schutzes.....	223

d) Regelmäßig keine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips ...	224
2. Widersprüche einer „objektiven Wertordnung“	227
3. Wider die Staatsrichtung – für eine „Gesetzesakzessorietät“!	230
a) Unterscheidung zweier Ebenen	230
b) Gründe für die Ablehnung einer „prozessakzessorischen“ „mittelbaren Drittwirkung“	231
aa) Widerspruch bei Streitbeilegung ohne nationales, staatliches Gericht	232
bb) Widerspruch bei Entscheidung anderer nationaler, staatlicher Institutionen	233
cc) Widerspruch bei Entscheidung eines inländischen Schiedsgerichts	234
dd) Widerspruch bei Entscheidung eines ausländischen staatlichen Gerichts	236
ee) Erkenntnis: falsche und richtige Abhängigkeit	237
4. Zusammenfassung: vor allem Begründung als Schwachpunkt	238
VI. Fazit: Bundesverfassungsgericht als Treiber der „mittelbaren Drittwirkung“	238
<i>D. Begründung der Privatrechtsverhältniswirkung durch die grundrechtliche Schutzpflicht</i>	239
I. Begriffsklärung	240
II. Inhalt und Funktion der grundrechtlichen Schutzpflicht im Allgemeinen	241
III. Entwicklung der grundrechtlichen Schutzpflicht im Privatrecht	244
1. Canaris: Anfang in der Literatur	245
2. Bundesverfassungsgericht: stille Rezeption	246
a) Handelsvertreterbeschluss: Verfassungsmäßigkeit eines Privatrechtsgesetzes	247
b) Bürgschaftsbeschluss: Auslegung und Anwendung eines Privatrechtsgesetzes	248

3. Aufarbeitung in Rechtsprechung und Literatur	249
4. Fazit: Begründung über Funktionen der Grundrechte	250
IV. Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Verhältnis zur „mittelbaren Drittwirkung“	251
V. Kritik und Nutzen der grundrechtlichen Schutzpflicht für das Privatrecht	253
<i>E. Zusammenfassung der Lehren und der Kritik</i>	255
Kapitel 4: Neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – neue „Drittwirkungstheorie“?	257
<i>A. Wandel der Rechtsprechung</i>	257
I. Relevante Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	257
1. Fraport	257
2. Bierdosenflashmob	258
3. Stadionverbot	259
4. Partei III. Weg	262
5. Hotelausschluss	263
6. Recht auf Vergessen I und II	264
7. Streik bei amazon	265
II. Systematisierung: Unterschiede beim Zugang	266
III. Analyse: Umfang und Voraussetzungen der Privatrechtsverhältniswirkung von Grundrechten neuerdings festgelegt	267
1. Umfang der Privatrechtsverhältniswirkung	267
a) Schutz von „Grundrechtsvoraussetzungen“ gegen jedenmann	267
b) Formelle Anforderungen	268
2. Voraussetzungen: Privatrechtsverhältniswirkung von Auffanggrundrechten nur in „spezifischen Konstellationen“	268
3. Fazit: drei Änderungen zur bisherigen Dogmatik	269

IV. Rechtspolitische und -tatsächliche Gründe für den Rechtsprechungswandel.....	270
<i>B. Dogmatische Grundlagen des Bundesverfassungsgerichts im Stadionverbotsbeschluss</i>	<i>272</i>
I. Überblick über Vorarbeiten zur Wirkung des Art. 3 Abs. 1 GG auf das Privatrechtsverhältnis	273
1. Keine Vorarbeit des Bundesverfassungsgerichts.....	273
2. Vorarbeiten in Zivilgerichtsbarkeit und Literatur	274
II. Das konkrete Stadionverbot und der Stadionverbotsbeschluss	276
1. „Einfallstor“ der Grundrechte	276
a) Privatrechtliche Rechtsgrundlagen des Stadionverbots und seiner Aufhebung	276
b) Einwand: Kontrahierungszwang verbiete Stadionverbot ..	277
2. Wirkung der Grundrechte und deren Funktionen	283
a) Einschlägige Grundrechte bei einem Stadionverbot	283
b) „Mittelbare Drittwirkung“, „unmittelbare Drittwirkung“ und/oder Schutzpflicht?	285
aa) Sachlicher Grund in „mittelbarer Drittwirkung“	288
bb) Verfahrensanforderungen keinesfalls in „mittelbarer Drittwirkung“	289
3. Übertragung von Grundrechtsdimensionen in das Privatrechtsverhältnis	294
a) Teilhabeansprüche zwischen Privaten	294
b) Grundrechtsschutz durch Verfahren.....	296
<i>C. Kritik des Stadionverbotsbeschlusses.....</i>	<i>298</i>
I. Voraussetzungen einer „spezifischen Konstellation“	299
1. Überblick über die Voraussetzungen einer „spezifischen Konstellation“	299
2. Kritik der „Veranstaltungsmerkmale“	301
a) Begriff „Veranstaltung“ inhaltslos	301

b) Umfang eines großen Publikums unklar	302
c) „[O]hne Ansehen der Person“ zirkulär definiert.....	303
d) „Teilnahme am gesellschaftlichen Leben“ nicht rechtssicher bestimmbar.....	304
3. Kritik der „Einseitigkeitsmerkmale“	312
II. Verkennen verfassungsrechtlicher Verbote und Bruch mit Hergebrachtem.....	313
III. „Tatbestandsmodell“ einer Privatrechtsverhältnisswirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes	315
IV. Verfassungswidrige Rechtsfortbildung hinsichtlich der Verfahrenspflichten	317
1. Überschreiten der zulässigen Grenzen einer Rechtsfortbildung.....	317
2. Abzulehnende andere Ansätze in der Literatur	318
3. Fazit: grundrechtswidrige Rechtsfortbildung	321
V. Private teilweise stärker grundrechtlich verpflichtet als der Staat.....	322
1. Gleichstellung von Privat und Staat durch Grundrechtswirkung über Generalklauseln verfassungsrechtlich unzulässig.....	322
2. Sogar teilweise weitergehende Wirkung zulasten eines Privaten über Generalklauseln.....	324
VI. „Unspezifische“ „spezifische Konstellationen“ führen zu Rechtsunsicherheit.....	327
VII. Tatsachen statt Verfassungsauslegung	329
VIII. Verweis auf den UN-Sozialpakt ohne Bedeutung	333
IX. Kritik und ihre Widerlegung	337
1. Kaum beschränkte Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG.....	337
2. Behinderung des Rechtswandels.....	338
X. Zusammenfassung, Lösung und Handlungsmöglichkeit	340
1. Zusammenfassung: verfassungswidrige Verfassungsrechtsprechung	340

2. Lösung: Nur der Gesetzgeber kann handeln	341
3. Handlungsmöglichkeit: Erklärung der Unvereinbarkeit des Privatrechts mit Grundrechten	344
<i>D. Folgen des Stadionverbotsbeschlusses...</i>	345
I. ... für das Privatrecht	345
II. ... für das Verfassungsrecht, insbesondere für Staat und Gesellschaft sowie Kompetenzen und Rechte	346
1. Kompetenzen und Rechte	346
2. Grundrechtsbindung Privater durchlöchert die Konfusionsthese	347
3. Folge: Grundrechtswirkung zugunsten des Staates bei gleicher Vertragsposition?	348
III. Konfusionsverbot: Staat bleibt Staat und Privat bleibt Privat ..	350
<i>E. Zusammenfassung: Gesetzgeber statt Bundesverfassungsgericht...</i>	351
Kapitel 5: Bindung – Wirkung – Schutzpflicht: notwendige Differenzierungen	353
<i>A. Die Lehren aus den Lehren – Grundlagen der gesetzesgegründeten Grundrechtswirkung</i>	353
I. Viele Wege führen zur Abwägung	353
II. Aus Verfassungswidrigkeit und Widersprüchen lernen	354
III. Weitere Grundlagen: im Grundsatz zutreffende Vorarbeit Kulicks	357
<i>B. Gebot der Grundrechtsbindung – Privatwirkung der Grundrechte</i>	359
I. Grundgesetzliche Regelung – de constitutione ferenda	360
1. „Ausnahmemodell“	360
2. „Regelmodell“	361
II. Einfach-gesetzliche Regelung: Gebot der Grundrechtsbindung kraft einfachen Rechts	363

III. Zwischenergebnis: Grundrechtsbindung Privater kraft Verfassungs- und kraft einfachen Rechts möglich.....	369
--	-----

<i>C. Möglichkeit einer Privatrechtswirkung der Grundrechte kraft Verfassungsrechts und einfachen Rechts</i>	<i>369</i>
--	------------

I. (Verfassungs-)Dogmatische Grundlagen eines Privatrechtsgesetzes.....	370
--	-----

1. Primäre Eingriffs- und Ausgestaltungsbefugnis des (Privatrechts-)Gesetzgebers.....	370
--	-----

2. Das Privatrechtsgesetz als jedenfalls auch verfassungsrechtliches Abwägungsergebnis	371
---	-----

3. Verfassung als Rahmenordnung erlaubt unterschiedliche Ergebnisse	376
--	-----

4. Folge: Privatrecht und Verfassungsrecht können Berücksichtigung grundrechtlicher Maßgaben bei der Auslegung und Anwendung des Privatrechts zulassen.....	377
---	-----

II. Maßgaben des Verfassungsrechts	380
--	-----

1. Anwendbarkeit des Verfassungsrechts.....	380
---	-----

2. Privatrechtswirkung aller Freiheits- und grundrechtsgleichen Rechte.....	381
--	-----

3. Privatrechtswirkung aller Gleichheitsrechte des Art. 3 GG...383	
--	--

a) Anwendungsbereich unionsrechtlicher Richtlinien	383
--	-----

b) Allgemeiner Gleichheitssatz	385
--------------------------------------	-----

c) Schutz vor Benachteiligungen wegen einer Behinderung	391
--	-----

d) Weitere besondere Gleichheitssätze des Art. 3 Abs. 3 GG.....	392
--	-----

e) Gleichstellung von Frau und Mann	394
---	-----

4. Keine Ausnahme für Auffanggrundrechte	396
--	-----

III. Maßgaben des Privatrechts.....	396
-------------------------------------	-----

1. Gesetzlich begründete Privatrechtsverhältnisse	397
---	-----

a) Grundrechtswirkung nur auf verfassungskonformes, nationales Privatrecht.....	397
--	-----

b) Unterschiedliche Wirkungsoffenheit des einfachen Rechts	398
c) Privatrecht begründet ein Privatrechtsverhältnis	403
2. Auflösung der Kollision gegenüberstehender Grundrechte ...	404
a) Verhältnismäßigkeit vorrangig nach dem Privatrecht	405
b) Modifiziertes Verhältnismäßigkeitsprinzip	408
aa) Zweckverfolgung im Rahmen des Privatrechtsgesetzes	408
bb) Kaum brauchbare Geeignetheit	409
cc) Unbrauchbare Erforderlichkeit	410
dd) Schwerpunkt: Angemessenheit bzw. Abwägung gegenüberstehender Interessen	411
3. Zusammenfassung: Privatrechtswirkung auf gesetzlich begründete Privatrechtsverhältnisse	417
4. Modifikation für rechtsgeschäftlich begründete Privatrechtsverhältnisse	417
a) Unterschiede zwischen rechtsgeschäftlich und gesetzlich begründeten Privatrechtsverhältnissen	418
b) Die Privatautonomie als normgeprägtes Grundrecht und die Vertragsfreiheit als ihr Unterfall	418
aa) Grundrechtliche Verortung	418
bb) Formelle und materielle Vertragsfreiheit als Ausprägungen der Privatautonomie	420
c) Folgerungen für die Privatrechtswirkung der Grundrechte auf rechtsgeschäftlich begründete Privatrechtsverhältnisse	426
d) Die Auflösung des Konflikts (mindestens) von Vertragsfreiheit und Vertragsfreiheit	428
aa) § 138 Abs. 1 BGB: Kriterien zur Annahme einer verfassungswidrig unzureichend berücksichtigten Vertragsfreiheit	429
bb) § 307 Abs. 1 BGB: Kontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen	434

e) Zusammenfassung: Privatrechtswirkung auf rechtsgeschäftlich begründete Privatrechtsverhältnisse	436
IV. Abgleich mit den erkannten verfassungsrechtlichen Grenzen und Vorteile gegenüber den bisherigen Lehren	437
V. Dogmatik: Abwehrrecht, Schutzpflicht, beides oder keins von beidem?	439
1. Vorprozessuales Verhältnis: Übergriffsabwehr- und Übergriffsvornahmerecht	440
2. Prozessuales Verhältnis: Abwehrrecht und Schutzpflicht	442
VI. Ergebnis: Das Privatrecht entscheidet	445
<i>D. Fehlendes einfaches Recht, unzureichendes einfaches Recht oder Verbot der Grundrechtswirkung – grundrechtliche Schutzpflicht</i>	<i>445</i>
I. Schutzpflicht aller Gleichheitsrechte des Art. 3 GG	446
1. Schutzpflicht bzgl. des allgemeinen Gleichheitssatzes	447
2. Schutzpflicht bzgl. des Gleichstellungsgebots	449
3. Schutzpflicht bzgl. sonstiger spezieller Gleichheitsrechte des Art. 3 GG	451
4. Zwischenergebnis: umfassende grundrechtliche Schutzpflicht	455
II. Untätiger (vollständiges Unterlassen) oder verfassungswidrig handelnder Gesetzgeber	455
III. Unzureichend tätiger Gesetzgeber (teilweises Unterlassen)	459
IV. Fazit: nur der Gesetzgeber kann abhelfen	460
<i>E. (Prüfungs-)Aufbau der Privatrechtsverhältniswirkung von Grundrechten</i>	<i>461</i>
<i>F. Zusammenfassung: Privatrechtsverhältniswirkung bestehend aus Grundrechtsbindung Privater kraft Verfassungsrechts, kraft einfachen Rechts, Privatrechtswirkung und grundrechtlicher Schutzpflicht</i>	<i>464</i>
Kapitel 6: Auswirkungen der gesetzesgegründeten Grundrechtswirkung auf die Falllösung	467

<i>A. Schwabes Beispiele, seine Lösung und deren Kritik</i>	468
<i>B. Ein Dosenbier, ein Sturztrunk und die Eigentumsfreiheit – keine grundrechtlichen Leistungsansprüche zwischen Privaten</i>	471
<i>C. Bürgschaftsbeschluss – Privatrechtswirkung bei rechtsgeschäftlich begründeten Privatrechtsverhältnissen</i>	476
<i>D. Neujustierung der Grundrechtswirkung bei Stadionverboten – möglicher derivativer Teilhabeanspruch</i>	478
I. Vorüberlegungen: einschlägiges Recht und Grundrechtsdogmatik	478
1. Anwendbares Privatrecht: alles beim Alten	478
2. Anwendbare Grundrechte: nur ausnahmsweise Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	479
3. Nur geringe Wirkungsmöglichkeit der einschlägigen Grundrechte auf Auslegung und Anwendung des Privatrechts	481
4. Rechtsfolgenlösung statt Tatbestandsmodell	482
II. Anwendungsvoraussetzung eines Teilhabeanspruchs	482
1. Bereitschaft zum Vertragsschluss mit unbestimmtem Personenkreis	483
2. Einhalten der vom Anbieter (rechtmäßig) aufgestellten Zugangskriterien	486
III. Abwägungskriterien für das Gewicht des sachlichen Grundes	489
1. Zumutbare und gleichwertige Ausweichmöglichkeit	489
a) Grundrechtsdogmatische Herleitung	489
b) Untersuchung der Rechtsprechung	490
c) Konkretisierung der Kriterien	493
2. Kriterien für das Gewicht des qualifizierten sachlichen Grundes	495
a) Insbesondere: strafbares Handeln des Ausgeschlossenen	495
b) Kapazität des Angebots und Dauer des Hausverbots	495

c) Sonderfall: Verstärkung durch weitere Grundrechte.....	495
3. Das Stadionverbot auf Grundlage der Erkenntnisse	496
4. Zusammenfassung und Vorschlag eines Prüfungsschemas ...	498
IV. Zusammenfassung: Spannungsverhältnis von Privatautonomie und Gleichbehandlung aufgelöst	499
V. Gesetzesvorschlag.....	500
Kapitel 7: Zusammenfassung in Thesen	503
Literaturverzeichnis.....	519
Sachverzeichnis.....	551

Abkürzungsverzeichnis

abw.	abweichend/-e
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingung
AStA	Allgemeiner Studierendenausschuss
Bl.	Blatt
BRat	Bundesrat
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BReg	Bundesregierung
BTag	Bundestag
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Bürgersch.	Bürgerschaft(s-)
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
DEB	Deutscher Eishockey-Bund e.V.
DEB-Richtlinien	Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten im DEB-Spielbetrieb
DEL	Deutsche Eishockey Liga
ders.	derselbe
DFB	Deutscher Fußball-Bund e.V.
DFL	Deutsche Fußball Liga GmbH
dies.	dieselbe/-n
DM	Deutsche Mark
DSA	Digital Services Act

f.	folgende
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	auf den nächsten Seiten
HGR	Handbuch der Grundrechte
HStR	Handbuch des Staatsrechts
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
krit.	kritisch
Ls.	Leitsatz
m.a.W. / M.a.W.	mit anderen Worten / Mit anderen Worten
ME-VersG	Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes
m.N.	mit Nachweisen
m.z.N.	mit zahlreichen Nachweisen
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
PKV	Paulskirchenverfassung
Sp.	Spalte
SV-RL	Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten
TTDSG	Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien
u.a.	und andere / unter anderem
UEFA	Union of European Football Associations
UN-Sozialpakt	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
Verf.	Verfassung
w.N.	weitere Nachweise

Im Übrigen wird für Abkürzungen auf *Kirchner, Hildebert*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Aufl., Berlin u.a. 2021 verwiesen.

Glossar

„Ausnahmemodell“	Grundgesetzänderung, durch welche die Grundrechtsbindung Privater um weitere Ausnahmen ergänzt wird; Gegenstück zum „Regelmodell“. Siehe vor allem S. 360.
Gesetz	Der Begriff „Gesetz“ im Sinn dieser Abhandlung umfasst jede Rechtsnorm (vgl. Art. 2 EGBGB). Siehe vor allem S. 7, nach Fn. 46.
gesetzesgegründete Grundrechtswirkung	In dieser Abhandlung herausgestelltes Modell, nach dem jede Wirkung von Grundrechten auf das Privatrechtsverhältnis eines Gesetzes bedarf. Siehe zum Begriff S. 104, nach Fn. 519 sowie zum Inhalt ab S. 353.
Grundrechte	Soweit nicht anders beschrieben, sind mit „Grundrechte“ die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des Grundgesetzes gemeint. Siehe zum Begriff S. 1, nach Fn. 2.
„mittelbare Drittwirkung“	Die „mittelbare Drittwirkung“ bezeichnet nach dem Verständnis dieser Abhandlung die Frage, wie Grundrechte auf Auslegung und Anwendung des Privatrechts wirken, ohne dass das Verfassungsrecht eines oder mehrere Auslegungsergebnisse ge- oder verbietet. Die „mittelbare Drittwirkung“ stellt einen Aus-

	schnitt der „Ausstrahlungswirkung“ des Bundesverfassungsgerichts dar. Siehe vor allem ab S. 147.
Privatrechtsverhältniswirkung	Wirkung der Grundrechte auf ein Privatrechtsverhältnis (Oberbegriff für Privatrechtswirkung und Privatwirkung). Siehe vor allem S. 26, nach Fn. 81.
Privatrechtswirkung	Wirkung der Grundrechte auf ein Privatrechtsgesetz (z.B. Lehre der „mittelbaren Drittwirkung“). Siehe vor allem S. 25, bei Fn. 76.
Privatwirkung	Wirkung der Grundrechte auf ein Privatrechtssubjekt (z.B. Lehre der „unmittelbaren Drittwirkung“). Siehe vor allem S. 25, bei Fn. 77.
qualifizierter sachlicher Grund	Notwendigkeit eines Privaten, sein Handeln gegenüber einem anderen Privaten durch einen sachlichen Grund zu rechtfertigen, der – abhängig von der Schwere der Beeinträchtigung – über einen Verweis auf Freiheitsrechte hinaus geht. Siehe vor allem S. 317, bei Fn. 368.
„Regelmodell“	Grundgesetzänderung, durch welche die Grundrechtsbindung Privater zum Regelfall wird; Gegenstück zum „Ausnahmemodel“. Siehe vor allem S. 361.
Zivilgericht	Der Begriff umfasst Amts-, Land-, Oberlandes-, Oberste Landesgerichte und den Bundesgerichtshof sowie Arbeits- und Landesarbeitsgerichte und das Bundesarbeitsgericht. Siehe vor allem S. 33, in Fn. 123.

Kapitel 1

Alles hat ein Ende, nur der Streit um die „Drittwirkung“ hat keins

A. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts als Anlass dieser Untersuchung

Das Grundgesetz besteht inzwischen seit über 70 Jahren und hat für unterschiedliche Auslegungsfragen gesorgt. Die lange Geltungsdauer führt aber nicht dazu, dass alle Auslegungsfragen geklärt sind, die sich seit seiner Geltung stellen. Kaum eine Frage hält sich so lange wie die Frage danach, ob und wie Grundrechte eine Rechtsbeziehung zwischen Privatrechtssubjekten beeinflussen. Diese oft und schon früh als „Drittwirkung“¹ bezeichnete Frage beschäftigt nicht nur die Staatsrechtslehre und die Verfassungsgerichtsbarkeit, auch die Zivilrechtslehre hat sie umfassend aufgearbeitet.² So ergibt sich ein weites intradisziplinäres Feld. Angesichts dieser Umstände wäre es vermessen, den Streit mit einer (weiteren) Monographie beenden zu wollen. Vielmehr kann diese Abhandlung nur dazu beitragen, die Diskussion wieder aufzunehmen und hoffen, ihr einen neuen Impuls zu verleihen. Die Diskussion um die richtige Grundrechtswirkung wird zwar inzwischen nicht mehr „nur“ intradisziplinär, sondern auch suprastaatlich, insbesondere mit Bezug zu den Unionsgrundrechten, geführt. Diese Abhandlung beschränkt sich aber auf die Grundrechte des Grundgesetzes; auf Landes- und Unionsgrundrechte geht sie nur im Ausnahmefall ein.

Das Bundesverfassungsgericht musste sich mit der Streitfrage der „Drittwirkung“ ebenfalls früh beschäftigen. Im Lüth-Urteil,³ das Anfang des Jahres 1958 verkündet wurde, entwickelte das Gericht die danach über Jahrzehnte anerkannte Dogmatik der „mittelbaren Drittwirkung“. Dieser Rechtsprechung folgt es bis heute. Die Literatur hat mit der Lehre der grundrechtlichen Schutzpflicht die dogmatische Grundlage gefunden und die Rechtsprechung auf feste Beine gestellt. So hat sich eine über lange Zeit fast einhellig konsentierende Lehre

¹ Erstmals *H. P. Ipsen*, in: Neumann/Nipperdey/Scheuner (Hrsg.), *Grundrechte*, Bd. II, 1954, S. 111 (129, 143). Siehe ausführlich zum Begriff ab S. 20.

² Siehe etwa die Beiträge des Zivilrechtlers *Canaris*, AcP 184 (1984), S. 201; *ders.*, *Grundrechte und Privatrecht*, 1999.

³ BVerfGE 7, 198 – Lüth.

entwickelt.⁴ Besteht ein derart gewachsener Konsens, drängt sich die Frage auf, weshalb dieses Thema (noch) einer Bearbeitung bedarf.⁵

Die Antwort liegt wieder in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: Seit dem Jahr 2011 lässt sich ein Wandel wahrnehmen,⁶ den die Literatur zwar schon betrachtet hat,⁷ allerdings sind die dogmatischen Abweichungen in dieser neuen Rechtsprechung von der bisher konsentierten Lehre noch nicht monographisch herausgearbeitet und die Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht anwendet, noch nicht hinreichend untersucht worden. Die vorliegende Untersuchung zielt daher zum einen darauf ab, die neue Rechtsprechung zu analysieren und die hinter ihr stehende Dogmatik zu betrachten.⁸ Auf diese Weise soll die Untersuchung dazu beitragen, künftige Fälle vereinfacht zu lösen⁹ und das Ergebnis zu rationalisieren¹⁰. Zum anderen untersucht diese Abhandlung auch, ob die Verfassung das Vorgehen des Bundesverfassungsgerichts zulässt. Dafür muss in jedem Fall nachgehalten werden, welches Vorgehen die Verfassung zulässt oder gebietet¹¹.¹² Sollte sich das Vorgehen als verfassungsrechtlich unzulässig erweisen, erscheint es geboten, eine zulässige Methode¹³ und deren Folgen für die Falllösung aufzuzeigen¹⁴.

⁴ Siehe zur „mittelbaren Drittwirkung“ des Bundesverfassungsgerichts ab S. 141; zur Begründung durch die grundrechtliche Schutzpflicht ab S. 240.

⁵ Schon die Habilitationsschrift *Kulicks* sah sich Rechtfertigungszwängen ausgesetzt, siehe *Kulick*, Horizontalwirkung im Vergleich, 2020, S. 1.

⁶ Siehe dazu ab S. 259.

⁷ Siehe unter anderem *Grünberger/Washington*, JZ 2019, S. 1104 (1105–1108); *Heintz*, jM 2018, S. 474 (476); *Hellgardt*, JZ 2018, S. 901 (902); *Michl*, JZ 2018, S. 910 (916–918); *Sachs*, JuS 2020, S. 185 (187); *Staake*, SpuRt 2018, S. 138 (140) und die Nachweise bei *Seyderhelm*, Grundrechtsbindung Privater, 2021, S. 186, in Fn. 767; ferner zur Rechtsprechung ab dem Fraport-Urteil etwa Sondervotum *Schluckebier*, BVerfGE 128, 226 (269–278); v. *Alemann/Scheffczyk*, JA 2013, S. 407 (408); *Hartmann*, in: W. Kahl/Waldhoff/C. Walter (Hrsg.), BK GG, Art. 8 Rn. 416–421, Stand: 191. EL, Juni 2018; *Smets*, NVwZ 2016, S. 35 (37).

⁸ Insofern unterscheidet sich diese Arbeit maßgeblich von der jüngst von *Kroemer* vorgelegten Untersuchung, welche die „staats-theoretischen Aspekte der Drittwirkungsproblematik“ nachhält, siehe *Kroemer*, Drittwirkung der Grundrechte, 2024, S. 1

⁹ Siehe dazu, dass Dogmatik die Falllösung vereinfachen soll, *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 2. Aufl. 1994, S. 26 f.; *Canaris*, Grundrechte und Privatrecht, 1999, S. 51; *W. Cremer*, Freiheitsgrundrechte, 2003, S. 18 f.; *Jarass*, AöR 120 (1995), S. 345 (346 f.).

¹⁰ Siehe zum Rationalisierungsgedanken von Dogmatik *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 2. Aufl. 1994, S. 32; *Brohm*, in: FS H. Maurer, 2001, S. 1079 (1083 f.).

¹¹ Siehe zu den drei deontischen Möglichkeiten (Gebot, Zulässigkeit, Verbot) *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 2. Aufl. 1994, S. 40–47; *ders.*, VVDStRL 61 (2002), S. 7 (14); *Hartmann*, Öffentliches Haftungsrecht, 2013, S. 33, 344.

¹² Siehe zur Kritik am Stadionverbotsbeschluss ab S. 300.

¹³ Siehe dazu ab S. 355.

¹⁴ Siehe dazu ab S. 469.

B. Unterschiede der Auslegung von Gesetzen und von Rechtsprechung

Zentrale Bedeutung für diese Untersuchung kommt also dem Bundesverfassungsgericht und dessen Judikaten zur „Drittwirkung“ zu. Um deren Maßgaben richtig zu erfassen, muss die Rechtsprechung selbst betrachtet werden. Insofern stellt sich das Problem, wie methodisch mit ihr umzugehen ist. Während zur Auslegung von Gesetzen grundsätzlich auf den Auslegungscanon, bestehend aus Wortlaut, Systematik, Genese, Historie und Telos, zurückgegriffen werden kann (und muss), erscheint es zumindest nicht geboten, den Canon bei der Auslegung von Rechtsprechung anzuwenden:¹⁵ Gerichtsentscheidungen sind kein Gesetzesrecht (abgesehen vom Tenor einiger Entscheidungen gem. § 31 Abs. 2 BVerfGG).¹⁶

Zweifellos erweist sich aber auch gesprochenes Recht als auslegungsbedürftig,¹⁷ da es geschrieben und damit auf Sprache angewiesen ist, die immer vage bleibt und daher interpretiert werden muss¹⁸. Die Methode, um Rechtsprechung auszulegen, wurde jedoch in einem Rechtssystem, das keine Präjudizien nach angelsächsischem Modell (case law) kennt, bisher recht oberflächlich untersucht,¹⁹ auch wenn die Aufarbeitung der Methode seit einiger Zeit vermehrt stattfindet.²⁰ Die spärliche Behandlung des Themas überrascht insbesondere vor dem Hintergrund, dass einige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gem. § 31 Abs. 2 BVerfGG sogar Gesetzeskraft erhalten.

Von den Entscheidungen der übrigen Gerichte geht zwar keine rechtliche Bindungswirkung aus, allerdings führen Judikate insbesondere der Bundesgerichte zu einer faktischen Bindung der Instanzgerichte: Die Instanzgerichte folgen in der Regel den oberen Gerichten bei ihrer Entscheidung, da sie sonst das Risiko eingehen, durch die nächst höhere Instanz aufgehoben zu werden.²¹ Zudem fin-

¹⁵ Albers, VVDStRL 71 (2012), S. 257 (277); für eine Übertragung aber *Lundmark/S. Herrmann*, NJW 2020, S. 28 (31).

¹⁶ Siehe auch *Weber*, in: Huggins u.a. (Hrsg.), Zugang zu Recht, 2021, S. 51 (62 f.).

¹⁷ *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, 3. Aufl. 1995, S. 178; *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020, Rn. 454, 467; a.A. grundsätzlich *G. Kirchhof*, DVBl 2011, S. 1068 (1074 f.), der aber höchstrichterliche Rechtsprechung davon ausnimmt (1075).

¹⁸ Zur Vagheit von Sprache *Hartmann*, in: ders./Siemens/Vosgerau (Hrsg.), Biometrie, 2012, S. 101 (114); *Michl*, Jura 2017, S. 1062 (1070).

¹⁹ So die Kritik bei *Lundmark/S. Herrmann*, NJW 2020, S. 28 (29), m.w.N. in Fn. 9–16; auch der Aufsatz von *Loyal*, Jura 2016, S. 1181 enthält – entgegen des Titels „Zur Auslegung von Präjudizien“ – keine Information über die Methode.

²⁰ Siehe etwa das Schwerpunktthema „Präjudizien“ in JöR 68 (2020), S. 1–211 oder die Monographie von *Payandeh*, Judikative Rechtserzeugung, 2017, passim.

²¹ So für die Theorie der faktischen Bindungswirkung *Effer-Uhe*, JöR 68 (2020), S. 37 (41 f.); *Loyal*, Jura 2016, S. 1181 (1181 f.).

det in der Praxis die Auslegung von Rechtsprechung bereits statt, indem einzelne Gerichte sogar ihre eigenen Entscheidungen auslegen, um Entscheidungen voneinander abzugrenzen.²² Angesichts der Bedeutung der Rechtsprechung für die folgende Untersuchung, des Auslegungsbedarfs von Rechtsprechung und der Rechtsprechungspraxis ist eine methodische Klärung notwendig, wie gesprochenes Recht zu interpretieren ist. Da bereits ein Canon juristischer Auslegungsmethoden besteht, soll geprüft werden, ob und wie er auf die Auslegung von Rechtsprechung übertragen werden kann. In einem gewissen Sinn geht es nämlich in beiden Fällen um Textverständnis, um juristische Hermeneutik.

Insofern lässt sich zunächst der Zweck der Auslegung und der Methoden ermitteln: Die Auslegungsmethoden dienen dazu, den abstrakten Inhalt eines Gesetzes zu verstehen; in der Regel, um einen konkreten Fall zu lösen.²³ Gerichte dagegen legen (in der Regel) selbst das Gesetz aus und wenden die Auslegung an. Insofern stellt sich die Auslegung von Gerichtsentscheidungen als die „Auslegung der Auslegung und Anwendung“ dar. Ein Gericht äußert, streng genommen, nur eine Rechtsauffassung,²⁴ die aber für die Parteien nach den Regeln der Rechtskraft verbindlich ist, und im Einzelfall andere Gerichte faktisch binden kann. Insofern folgt als Ziel der Auslegung von Rechtsprechung „nur die Ermittlung der tatsächlichen Rechtsmeinung“²⁵ der Gerichte.

Im Einzelnen soll Folgendes zugrunde gelegt werden: Gesetz und Rechtsprechung haben gemeinsam, dass sie geschrieben sind. Deshalb stellt der Wortlaut den ersten Anknüpfungspunkt zur Ermittlung der Rechtsauffassung dar.²⁶ Zwar durchläuft eine Gerichtsentscheidung bis zu ihrer Verkündung nicht die Phasen, die ein Gesetz bewältigt, allerdings wählt das Bundesverfassungsgericht, nach Aussage des Bundesverfassungsrichters *Ritterspach*, jedes Wort bewusst.²⁷ Das dürfte auch für die Entscheidungen anderer Gerichte gelten. Insofern rechtfertigt sich ein Anknüpfen an den Wortlaut. Trifft der Befund zu,

²² Siehe *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020, Rn. 454 mit Verweis auf BVerfGE 133, 241 (Rn. 67).

²³ *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020, Rn. 246.

²⁴ *Larenz*, Methodenlehre, 6. Aufl. 1991, S. 358; *ders./Canaris*, Methodenlehre, 3. Aufl. 1995, S. 178.

²⁵ *Larenz*, Methodenlehre, 6. Aufl. 1991, S. 358; *ders./Canaris*, Methodenlehre, 3. Aufl. 1995, S. 178; weitergehend *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020, Rn. 467: „das vom Gericht Entschiedene“.

²⁶ *Larenz*, Methodenlehre, 6. Aufl. 1991, S. 358; *ders./Canaris*, Methodenlehre, 3. Aufl. 1995, S. 178; *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020, Rn. 468; der Sache nach geht auch *Loyal*, Jura 2016, S. 1181 (1184 f.) vom Wortlaut aus.

²⁷ *Ritterspach*, in: FS Benda, 1995, S. 201 (207); dementsprechend geht auch *Rensmann*, Wertordnung und Verfassung, 2007, S. 98–113 das Lüth-Urteil Satz für Satz durch.

können quasi systematisch auch die Ausführungen des Gerichts innerhalb einer Entscheidung betrachtet werden, um Rückschlüsse auf den Inhalt zu ziehen.²⁸

Dagegen bereitet die Arbeit mit der Genese, hier verstanden als die Untersuchung anhand von (internen) Akten, wie eine richterliche Entscheidung entsteht,²⁹ Schwierigkeiten, da die Diskussionen dem Beratungsgeheimnis unterliegen. Zwar liegen zu den Ausarbeitungen des Bundesverfassungsgerichts Dokumente vor, diese werden aber der (wissenschaftlichen) Öffentlichkeit gem. § 35b Abs. 5 S. 2 BVerfGG erst nach 60 Jahren zugänglich gemacht.³⁰ In dieser Zeit können sich einzelne rechtliche Gesichtspunkte fortentwickelt haben, sodass die nach Ablauf der Frist einsehbaren Akten überholt sind. Darüber hinaus bleibt offen, ob jede Beratung dokumentiert wurde.³¹ Zwar sieht sich auch die genetische Auslegung von Gesetzen dem Problem ausgesetzt, dass die Auffassungen überholt sein können und einzelne Beratungen möglicherweise undokumentiert blieben. Allerdings gilt für Gesetzesberatungen nicht das richterliche Beratungsgeheimnis und die meisten Gesetzesbegründungen sind öffentlich und zeitnah einsehbar. Die „genetische“ Aufarbeitung einer Gerichtsentscheidung ist also von größerer Unsicherheit geprägt als die eines Gesetzes.

Die Analyse von Rechtsprechung weist zudem Besonderheiten auf: Anders als beim Gesetzesrecht verwenden Gerichtsentscheidungen oft Zitate, die auf andere Entscheidungen oder auf Literaturstellen verweisen. Auch diese Texte lassen sich untersuchen, um den Inhalt der Entscheidung zu ergründen.³² Ein Telos, zumindest in Bezug auf die Rechtsauslegung,³³ lässt sich außerdem wohl nicht ausmachen, da Gerichte gem. Art. 97 Abs. 1 GG an das Gesetz gebunden sind und demnach nicht rein ergebnisorientiert entscheiden dürfen.³⁴ Selbst wer anerkennt, dass das Gesetz die gerichtliche Entscheidung nicht stets determiniert, sodass es nur eine Auslegung gebietet, sondern einräumt, dass es Konstellationen gibt, in denen das Gericht verbleibende Spielräume mit eigenen

²⁸ Reimer, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020, Rn. 468: „innere Systematik“; der Sache nach wiederum *Loyal*, Jura 2016, S. 1181 (1184 f.): „nur aus den weiteren konkreten Äußerungen in der Entscheidungsbegründung [...] ableiten.“

²⁹ Anderes Verständnis des Begriffs bei Reimer, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020, Rn. 468: differenzierend nach der Instanz bzw. der Klageart („als Berufungs-, Revisions- oder Normenkontrollentscheidung“).

³⁰ Siehe ausführlich S. 171, bei Fn. 409.

³¹ Siehe ausführlich zu den Problemen der Aufarbeitung S. 171, bei Fn. 415.

³² Siehe erneut der Sache nach *Loyal*, Jura 2016, S. 1181 (1185): „lehnen zwei der vier Literaturstellen [...] ausdrücklich ab“.

³³ Siehe aber dazu, dass die Rechtsprechung auch „Kommunikationsformat“ für andere Gerichte sein und damit verschiedene Zwecke haben könne, *Albers*, VVDStRL 71 (2012), S. 257 (266–287); sich anschließend Reimer, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020, S. 469.

³⁴ Der Sache nach anders *Loyal*, Jura 2016, S. 1181 (1186): „ging es dem Gericht darum“.

Wertungen füllt,³⁵ kann auf das Telos des Gerichts nicht zurückgreifen: Das Telos ist nicht, jedenfalls nicht verlässlich, erkennbar.

Vielmehr erhält der Kontext der Entscheidung Relevanz, denn ein Gericht entscheidet grundsätzlich (wenn auch mit teils allgemein gehaltenen Formulierungen) nur den konkreten Fall.³⁶ Die teilweise allgemein gehaltenen Formulierungen, insbesondere in abstrakten Leitsätzen, sollten also nicht vorschnell auf weitere Fälle ausgedehnt werden.³⁷ Anders stellen sich Begründungselemente mit „Bedeutungsanspruch für zukünftige Entscheidungen“³⁸ dar, etwa wenn ein Gericht bewusst Äußerungen tätigt, die über den konkreten Fall hinausgehen oder sich dazu entscheidet, eine Passage in den Leitsatz aufzunehmen. Ein Beispiel für den ersten Fall liefert etwa das obiter dictum im *Fraport*-Urteil des Bundesverfassungsgerichts,³⁹ das sich auf die Wirkung von Grundrechten zwischen Privatrechtssubjekten bezieht. Die Ausführungen tragen das Ergebnis nicht, da die *Fraport AG* nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ohnehin grundrechtsgebunden war. Ähnlich stellt sich auch die Formulierung im Stadionverbotsbeschluss dar, in dem das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich auf „ander[e] Fäll[e]“⁴⁰ Bezug nimmt. Zur Auslegung von Rechtsprechung sind somit insbesondere Wortlaut und Kontext der Entscheidung relevant. Daneben kann auf die Zitate und die Systematik zurückgegriffen werden. Die „Genese“ der Entscheidung hilft nur bei wenigen Entscheidungen und auch nur in sehr begrenztem Umfang.

C. Ausdifferenzierung, methodische Begründung und Neujustierung der „mittelbaren Drittwirkung“: Ergebnisse der Abhandlung im Überblick

Ziel dieser Untersuchung ist es zu zeigen, welche Wirkung der Grundrechte auf das Privatrechtsverhältnis das Grundgesetz zulässt, gebietet und verbietet. Das Ziel dieser Abhandlung liegt also in einer methodengerechten Handhabung der „Drittwirkung“. Die Untersuchung muss dafür zunächst zeigen, dass Grundrechte und Privatrecht nicht beziehungslos nebeneinander stehen.⁴¹ Tat-

³⁵ Esser, Grundsatz und Norm, 4. Aufl. 1990, S. 150 f., 242–246; F. Müller/Christensen, Juristische Methodik, Bd. I, 11. Aufl. 2013, Rn. 97.

³⁶ Reimer, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020, Rn. 468 f.; insbesondere zur Kontextualisierung Lepsius, JZ 2019, S. 793.

³⁷ Larenz, Methodenlehre, 6. Aufl. 1991, S. 358 f., mit einem Beispiel aus der Rechtsprechung des BGH; ebenso ders./Canaris, Methodenlehre, 3. Aufl. 1995, S. 179 f.

³⁸ Holoubek, JöR 68 (2020), S. 89 (110).

³⁹ BVerfGE 128, 226 (248–250), siehe zum Fall ausführlich ab S. 259.

⁴⁰ BVerfGE 148, 267 (Rn. 41).

⁴¹ Siehe dazu ab S. 18.

sächlich existieren viele Überschneidungspunkte, die sich alle auf das Privatrechtsverhältnis zwischen mindestens zwei Privatrechtssubjekten auswirken können. Diese Frage, wie Grundrechte das Privatrechtsverhältnis beeinflussen, wird als „Drittwirkung“ beschrieben.⁴² Mögliche Beeinflussungen können erfolgen durch eine Grundrechtsbindung der Privatrechtsgesetzgebung, eine Grundrechtsbindung der Privatrechtsprechung und der Privaten selbst kraft Verfassungs- oder kraft einfachen Rechts. Auch die Auslegung und Anwendung von Privatrecht kann den Grundrechten zu folgen haben. Bei Letzterem ist zu unterscheiden, ob das Grundgesetz eine Auslegung bzw. Anwendung gebietet, verbietet oder mehrere zulässt. Außerdem fragt sich, was gilt, wenn kein Privatrechtsgesetz besteht und keine Grundrechtsbindung Privater kraft Verfassungs- bzw. kraft einfachen Rechts. Dies vorangestellt liefert die Untersuchung folgendes Bild:

Das Grundgesetz gebietet ausdrücklich die Bindung der Privatrechtsgesetzgebung und der Privatrechtsrechtsprechung an Grundrechte.⁴³ Schwieriger gestaltet es sich bei der Grundrechtsbindung Privater kraft Verfassungsrechts („Privatwirkung“). Das Grundgesetz gebietet sie nur an zwei Stellen und zeigt damit, dass eine Grundrechtsbindung Privater kraft Verfassungsrechts im Grundgesetz niedergeschrieben sein muss, um die Regel des Art. 1 Abs. 3 GG, dass nur der Staat grundrechtsgebunden ist, zu verdrängen.⁴⁴ Daneben erscheint eine Grundrechtsbindung Privater auf weitere Weisen möglich.⁴⁵ Das Unionsrecht kann eine Grundrechtsbindung Privater an das Grundgesetz kraft höherrangigen Rechts gebieten. Außerdem kann das einfache Recht eine Grundrechtsbindung Privater (kraft einfachen Rechts) gebieten, da Art. 1 Abs. 3 GG den Erlass derartiger Normen zulässt. Nach der Wesentlichkeitslehre bedarf es im letzten Fall eines Parlaments- bzw. Volksgesetzes, die aber ihrerseits jeweils zulassen können, dass ein rein materielles Gesetz die Grundrechtsbindung anordnet. Parlaments- und Volksgesetze können den Text des Grundgesetzes abschreiben, darauf verweisen, dass Private an Grundrechte gebunden sind, oder in Ausnahmefällen Privaten durch Gesetz eine Aufgabe übertragen, die vor Erlass des Gesetzes der Staat erfüllt hat. Auch vertragliche Regelungen, mit denen sich die Parteien freiwillig an Grundrechte binden, sind denkbar.⁴⁶ In jedem Fall ermöglicht also erst ein Gesetz die Grundrechtsbindung Privater; die Grundrechtswirkung ist gesetzesgegründet. Als Gesetz sei jede Rechtsnorm verstanden (vgl. Art. 2 EGBGB). Der Begriff umfasst daher neben Unionsrecht Verfassungsrecht sowie Gesetze im formellen und materiellen Sinn. Auch eine Grundrechtsbindung, die auf einer vertraglichen Abrede

⁴² Siehe dazu ab S. 20.

⁴³ Siehe dazu ab S. 27.

⁴⁴ Siehe dazu ab S. 36.

⁴⁵ Siehe dazu ab S. 90.

⁴⁶ Siehe dazu ab S. 365.

beruht, fällt unter die gesetzeseingetragene Grundrechtswirkung, da § 311 Abs. 1 BGB die Privatautonomie enthält.

Im Regelfall besteht jedoch keine Grundrechtsbindung Privater in einer der beschriebenen Formen. Da sich das Privatrecht an Grundrechten messen lassen muss, könnten dessen Auslegung und Anwendung den Grundrechten zu folgen haben. Insofern ist geklärt, dass das Grundgesetz verfassungswidrige Auslegungen des Privatrechts verbietet (verfassungskonforme Auslegung).⁴⁷ Weniger aufgearbeitet ist allerdings, dass das Grundgesetz auch bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts durch jeden Rechtsanwender⁴⁸ wirken kann („Privatrechtswirkung“ bzw. verfassungsorientierte Auslegung). Dies lässt die Verfassung zu.⁴⁹ Damit Grundrechte wirken können, muss auch das Privatrecht die Wirkung der Verfassung zulassen, tut dies aber nur eingeschränkt. Das Privatrecht begrenzt also die Grundrechtswirkung auf seine Auslegung und Anwendung.⁵⁰ Dennoch besteht kein (grund-)gesetzlicher Zwang zur Privatrechtswirkung der Grundrechte. Auch in diesem Fall liegt also ein Gesetz zugrunde, das zum Grund und zur Grenze der Privatrechtsverhältnisswirkung von Grundrechten wird.

Diese Ergebnisse sind aber keinesfalls so eindeutig, wie sie scheinen. Über die soeben besprochenen Maßgaben herrscht seit Langem Streit. Die bisher entwickelten Lehren leiden jedoch an Schwächen: *Schwabes* These des „Scheinproblems“ wurde bereits mehrfach zurecht mit der Begründung widerlegt, dass staatliche Gerichte die Grundrechtswirkung auf das Privatrechtsverhältnis nicht begründen, sondern sie schon vor deren Entscheidung bestehen muss. Die Theorie widerspricht dem Rechtsprechungs begriff, den Art. 92 Hs. 1 GG voraussetzt, sowie der Rechtssicherheit (Art. 20 Abs. 3 GG) und dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG).⁵¹ Die Lehre der „unmittelbaren Drittwirkung“ setzt voraus, dass Grundrechte Private kraft Verfassungsrechts binden, auch ohne dass das Grundgesetz die Bindung ausdrücklich gebietet. Diese Konstruktion erscheint angesichts der erarbeiteten Auslegung des Grundgesetzes verfassungswidrig.⁵²

Die „mittelbare Drittwirkung“ in der Konstruktion des Bundesverfassungsgerichts – als Teil der vom Gericht begründeten „Ausstrahlungswirkung“ – baut auf einer „objektiven Wertordnung“ auf, die sich nicht mit Mitteln der Auslegung aus der Verfassung herleiten lässt. Das Gericht stellt bereits im ersten

⁴⁷ Siehe dazu ab S. 93.

⁴⁸ In dieser Abhandlung wird zur leichteren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Damit sollen alle Geschlechter umfasst sein.

⁴⁹ Siehe dazu ab S. 97.

⁵⁰ Siehe dazu ab S. 372.

⁵¹ Siehe dazu ab S. 112; zu den von *Schwabe* verwendeten Beispielen ab S. 470.

⁵² Siehe dazu ab S. 118.

Votum zum Lüth-Urteil, das die „objektive Wertordnung“ erstmals enthält, die (unbegründete) Aussage auf, dass diese „Wertordnung“ bestehe. Ansätze der Literatur, diese Begründung zu ersetzen, enthalten andere Mängel.⁵³ Die Herleitung der „Drittwirkung“ aus der grundrechtlichen Schutzpflicht dagegen setzt voraus, dass ein Hoheitsträger den Streit entscheidet, da die grundrechtliche Schutzpflicht nur den Staat bindet. Darin liegt – parallel zur Ansicht *Schwabes* – wiederum keine hinreichende Erklärung dafür, weshalb Grundrechte auf das Privatrechtsverhältnis ohne staatliche Beteiligung wirken.⁵⁴

Das Bundesverfassungsgericht verfolgt seit dem Fraport-Urteil im Jahr 2011 einen anderen Ansatz, indem es einzelne Privatrechtssubjekte, die über eine besondere Machtposition verfügen, an Grundrechte faktisch bindet. Diese Maßgaben konkretisiert das Gericht insbesondere im Stadionverbotsbeschluss aus dem Jahr 2018. Allerdings stellt sich die Rechtsprechung aus verschiedenen Gründen als verfassungswidrig dar, vor allem berücksichtigt sie die Grundrechte des anderen Privatrechtssubjekts in zu geringem Umfang.⁵⁵

Diese Ansichten helfen jedoch, die verfassungsrechtlichen Grenzen und Freiräume zu erkennen und führen zur gesetzesgegründeten Grundrechtswirkung: Die im Folgenden erarbeitete Wirkung der Grundrechte auf die Auslegung und Anwendung des Privatrechts überschneidet sich in weiten Teilen mit der „mittelbaren Drittwirkung“, die das Bundesverfassungsgericht verwendet. Allerdings löst sie sich vom Ansatz der „objektiven Wertordnung“ und stellt somit eine andere methodische Begründung auf. Da die gesetzesgegründete Grundrechtswirkung das einfache Privatrecht stärker einbindet, differenziert die vorgeschlagene Konstruktion das Verhältnis von Grundrechten und Privatrecht tiefer aus als die „mittelbare Drittwirkung“ des Bundesverfassungsgerichts. In Extremfällen erweist sich die vorgeschlagene Privatrechtswirkung dabei als enger und es kommt zu einer Neujustierung gegenüber der „mittelbaren Drittwirkung“, vor allem hinsichtlich der Pflicht einzelner Privater, Verfahrensvoraussetzungen einzuhalten, sowie hinsichtlich Versammlungen auf fremdem Eigentum.⁵⁶ Dagegen reicht die in dieser Abhandlung entwickelte Privatrechtswirkung weiter als die „mittelbare Drittwirkung“ des Bundesverfassungsgerichts, soweit es um die Wirkung von Auffanggrundrechten geht.

Die gesetzesgegründete Grundrechtswirkung stärkt auf diese Weise die Position des Gesetzgebers und verpflichtet die Gerichte, die Auslegung und Anwendung von Gesetzen in den Vordergrund ihrer Arbeit zu stellen. Außerdem schafft das Modell Rechtssicherheit, da der Gesetzgeber eingebunden wird und

⁵³ Siehe dazu ab S. 141.

⁵⁴ Siehe dazu ab S. 240.

⁵⁵ Siehe dazu ab S. 259.

⁵⁶ Siehe dazu ab S. 473.

es in der Folge zu einer geringeren Anzahl von gespaltenen Auslegungen kraft Verfassungsrechts kommt.

D. Von Vergangenheit über Gegenwart zur Zukunft: Gang der Untersuchung

Die soeben dargestellte gesetzesgegründete Grundrechtswirkung wird in den folgenden sechs Kapiteln der Untersuchung erläutert. Das sogleich folgende zweite Kapitel legt den Grundstein für die Untersuchung. Dort werden insbesondere die relevanten Begriffe eingeführt (A.) und die Annahmen dieser Untersuchung dargestellt, die nicht näher begründet werden (B.). Der folgende Abschnitt (C.) widmet sich der Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands. Er zeigt die mannigfaltigen Verständnis- und Untersuchungsmöglichkeiten zunächst anhand des zentralen Begriffs „Drittwirkung“ auf. Anschließend wird der Untersuchungsgegenstand eingeschränkt, indem das Grundgesetz ausgelegt wird: Welche Möglichkeiten, Grundrechte und Privatrecht miteinander in Beziehung zu setzen, gebietet das Grundgesetz, lässt es zu bzw. verbietet es? Dabei wird untersucht, welche Personen Art. 1 Abs. 3 GG bindet (D.), ob auch Unionsrecht und einfaches Recht eine Grundrechtsbindung Privater gebieten können (E.), wie Grundrechte auf die Auslegung und Anwendung des Privatrechts wirken (F.) und wie die Privatrechtswirkung der Grundrechte sich gestaltet, falls kein Gesetz besteht, das eine Grundrechtsbindung anordnet bzw. eine Grundrechtswirkung zulässt (G.).

Das 3. Kapitel und das 4. Kapitel der Untersuchung dienen dazu, die weiteren verfassungsrechtlichen Grenzen zu erkennen, die der „Drittwirkung“ gesetzt sind. Dazu beschäftigt sich das 3. Kapitel mit den Ansichten, die zur Grundrechtswirkung auf das Privatrechtsverhältnis seit Geltung des Grundgesetzes bestehen, wobei nur die einzelnen Stränge grob nachverfolgt werden können: Nach Betrachtung der Ansicht *Schwabes* (A.) werden die Lehre von der „unmittelbaren Drittwirkung“ (B.) sowie die Lehre von der „mittelbaren Drittwirkung“ bzw. der „Ausstrahlungswirkung“ des Bundesverfassungsgerichts (C.) untersucht. In diesem 3. Kapitel werden erstmals überhaupt auch die (internen) Akten des Bundesverfassungsgerichts zum Lüth-Urteil monographisch aufgearbeitet (unter C.III.4.). Im 4. Abschnitt (D.) wird die grundrechtliche Schutzpflicht betrachtet, welche die Dogmatik der Privatrechtsverhältniswirkung von Grundrechten vertieft, bevor abschließend die Ergebnisse zusammengefasst werden (E.).

Auf Grundlage dieser Lehren wird sodann im 4. Kapitel der Arbeit die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit dem Jahr 2011 umfangreich untersucht. Nach einer Darstellung der relevanten Judikate (A.) wird die

Sachverzeichnis

- „absolute Wirkung“ 124, 128
- Abwägung 17, 122 f., 130, 139, 162, 183, 191 ff., 233, 237 ff., 334 ff., 337, 374 ff., 393 ff., 411, 427 ff., 435 ff., 452 ff., 516 ff.
- Alexy, Robert* 235
- Allgemeine Geschäftsbedingungen 315, 367, 459 ff., 514 f., 529
- allgemeine Handlungsfreiheit 277, 285, 290 ff., 336 f., 395, 506 f., 517
- allgemeiner Gleichheitssatz 8, 38, 112 f., 115, 336 f., 388, 408 ff.
 - Kontrahierungszwang 298 f., 302
 - Schutzpflicht 473 ff.
 - Stadionverbot 277
- allgemeines Persönlichkeitsrecht 425 f.
 - Scheinvater 108
 - Stadionverbot 277, 295 f., 300 ff., 336 f., 504 ff., 517 ff.
 - Zivilrecht 152 f.
- allgemeines Verwaltungsrecht 306 ff., 339 f., 345 f., 531
- amazon* 281 f., 332
- Analogie 481
 - Grundrechtsbindung 71 f.
 - Verfahrensankorderungen 309, 339
- Anhörung 307 ff., 314, 338 ff., 345, 367, 530
- Anwendungsvorrang des einfachen Rechts 101, 380
- Arbeitsrecht 46 f., 69 f., 125, 281 f., 307, 338 f.
- Archivforschung 172 ff.
- Arndt, Adolf* 61, 148, 181, 216 ff.
- ausfüllungsfähige Merkmale 158, 162, 238 f., 421 f., 426
- ausländische Gerichtsentscheidungen 116
- ausländisches Gericht 251
- Auslegung 243 ff., 349 ff.
 - des Privatrechts 421 ff., 436 ff.
 - Genese 4 f., 28, 31, 42 ff., 48, 50, 59 ff., 79, 83, 99, 140, 187, 387 ff., 413 f., 417, 422, 479
 - gespalten 96, 140, 247 f., 311, 499
 - grundrechtskonform 95, 307, 310, 377, 499
 - Historie 44 f., 48, 55 ff., 99, 140, 187, 213
 - Kontext 6
 - Rechtsprechung 2 ff., 347 f.
 - Systematik 6, 27 f., 31 f., 40 ff., 62, 100 f., 105, 130, 211, 308 f., 358, 398, 416, 473
 - Telos 5, 17, 50, 62, 102 ff., 229 f., 231 f., 414 ff., 473 ff.
 - Umkehrschluss 38 f., 55, 57, 68, 136, 140, 229, 416
 - verfassungskonform 8, 21, 94 ff., 139 ff., 153 f., 310, 400, 419, 485
 - „verfassungskonform plus“ 378 f.
 - verfassungsorientiert 8, 21, 97 ff., 152 ff.
 - Völkerrecht 355 ff.
 - völkerrechtsfreundlich 356
 - Wortlaut 4, 27, 33, 35 ff., 46 f., 62, 78, 99, 134, 136, 229, 231, 307 f., 358, 386 ff., 413, 473 ff., 483 f., 498

- „Ausnahmmodell“ 381 ff.
 „Ausstrahlungswirkung“ 10, 148 ff.,
 185 ff., 414
- Baade, Fritz* 64
 Begründung 307 ff., 314, 338 ff., 345,
 367, 524, 530
 Beliehener 87, 386
 Beratungsgeheimnis 175 f.
 Berufsfreiheit 80, 301, 510
 Besitz 293, 300, 310
 besondere Gleichheitssätze 411, 413 ff.,
 475 ff., 508
 Bierdosenflashmobbeschluss 134 f.,
 274 f., 284, 286 ff., 313, 350, 364,
 379, 496 ff.
 bismarck'sche Reichsverfassung 19
 Blinkfuer-Beschluss 468
Böckenförde, Ernst-Wolfgang 239
 Boykott 146 ff., 181, 210, 217, 466 f.
Brill, Hermann Louis 63 ff.
 Bundesarbeitsgericht 22, 118, 121 ff.,
 149, 180, 190, 204, 223, 281
 Bundesgerichtshof 126, 165, 181,
 202 ff., 264, 320, 326
 – allgemeiner Gleichheitssatz
 291 ff.
 – Hausrecht 279 f., 291 ff., 342
 – Stadionverbot 299
 Bundesstaatsprinzip 398
 Bundesverfassung der Schweizerischen
 Eidgenossenschaft 99, 170 ff.
 – „mittelbare Drittwirkung“
 120, 143, 154 ff.
 – „unmittelbare Drittwirkung“
 126 f., 133 f., 208 f.
 Bundesverfassungsgericht 1, 22
 – Eilentscheidung 274 f., 278 f.,
 357 f.
 – Grundrechtsbindung 29 ff.
 – Historisierung 5, 172 ff.
 – Prüfungsmaßstab 173, 182,
 194, 206 ff., 240, 440 f.
 – Rechtsfortbildung 105 ff.,
 336, 499
 – Schwangerschaftsabbruch 260
 – Soraya-Beschluss 333 ff.
 – Unvereinbarkeitserklärung
 366, 486, 500
 – Verweispraxis 243 f.
 Bundesverwaltungsgericht 126
 Bürgschaftsbeschluss 123, 159, 264 f.,
 276, 449, 468, 501 ff.
- Canaris, Claus-Wilhelm* 40, 254,
 260 ff., 265 f.
Caspary, Friedrich 61
 Coronapandemie 324, 513 f.
Cremer, Wolfgang 33
- Dauerkarte 294, 504
Dehler, Thomas 69
 Deliktsrecht 261, 293 ff., 397, 423 ff.,
 442, 498 ff.
 Demokratieprinzip 383 f.
 – demokratische Legitimation
 311, 463
 – Integrationslehre 242
 – Trennung Staat und Gesell-
 schaft 75
 Deutscher Fußballbund 276, 288, 367,
 518 ff.
Doehring, Karl 116 f., 171, 199
 Dogmatik 2, 492
Drath, Martin 195
 „Drittwirkung“ 20 ff.
 – Metapher 24 ff.
 – Ursprung 21 f.
Dürig, Günter 125, 130, 136, 143,
 169 f., 180, 204, 221 ff., 234
- Ehegattenbesteuerungsbeschluss 180
 Ehevertragsurteil 449
 Eigengesellschaft 85 f.
 Eigentumsfreiheit 43 ff., 290
 – Enteignung 394
 – Hausrecht 276 f., 291 ff.,
 300 ff., 336 f., 497 ff., 505 ff.
 – Inhalts- und Schrankenbe-
 stimmung 363 f.
 eingerichteter und ausgeübter Gewerbe-
 betrieb 148
 Eingriff 258, 427, 466
 Eingriffsabwehrrecht 28 f., 376, 393 ff.,
 465 ff.
 Einheit der Rechtsordnung 19, 95,
 100 f.
 Eishockey 329 f., 367

- Elfes-Urteil 165 f., 191, 210, 225
 Ellinghaus, Wilhelm 178 ff., 182, 192, 207
 Ergebnisäquivalenz 235, 374
 Ewigkeitsklausel 51, 382 ff.
 Fernmeldegeheimnis 387

Forsthoff, Ernst 239
 Fraport-Urteil 6, 273 f., 280, 286 ff., 313, 326, 344 ff., 349, 360, 379, 387
 „Freizeitgestaltung“ 279, 324 ff., 346 f., 506, 518 ff.
 Fremdbestimmung 444 ff., 501 ff.
 Fußball 275 ff., 287 f., 326 ff.

Gamillscheg, Franz 125 f.
 Geltungsvorrang der Verfassung 18, 94 f., 100 f., 157, 227, 400, 403, 411, 420
 Gemeininteressen 394 f.
 Generalklausel 98, 149, 154, 157, 188, 238, 308 f., 336 f., 342 f., 365 f., 418, 421, 424, 453
 Geschäftsverteilungsplan 177
 Gesellschaftsrecht 307
 gesetzesakzessorisch 161, 196 ff., 252, 376
 gesetzesegegründete Grundrechtswirkung 7, 10 f., 377 f., 426, 487 ff.
 Gesetzesvorbehalt 40 f., 127 f., 133, 137 f., 237 ff., 382, 392
 Gesetzgebung 29 ff.
 – als Abwägungsergebnis 396 f., 450
 – Einschätzungsprärogative 259, 360, 398 f., 401, 431, 450, 469
 – „Privatrechtsgesetzgebung“ 20, 29 ff., 145, 392 ff.
 – „Strafrechtsgesetzgebung“ 30
 – Unterlassen 471 ff.
 – verfassungsändernd 72, 83 f., 93, 381 ff., 414, 416 f., 417 f.
 – „Verwaltungsrechtsgesetzgebung“ 30
 Gesetzgebungskompetenz 133, 462
 Gestaltungsrecht 115
 Gewaltenteilung 117, 133, 138, 211, 233, 239, 400

Giegerich, Thomas 25
 Gleichstellung 19, 69, 118, 128, 417 ff., 475 f.
Grünberger, Michael 409 ff., 509
 Grundpflichten 40
 Grundrechte
 – Abwehrrecht 257
 – Adressat 15 f.
 – Anwendbarkeit 14, 16
 – Auffanggrundrechte 156 f., 284, 348, 377, 418 f., 464
 – Ausgestaltung 392 ff., 445 ff.
 – „bedeutsam“ 122, 129, 132
 – Bedeutungswandel 130
 – Bindung 7, 15 f., 21 ff.
 – „Duell“ 181, 193
 – Einfluss 14 f.
 – Geltung 13 f.
 – Grundrechtsschutz durch Verfahren 313 ff.
 – „Ideengeschichte“ 57 f.
 – Schranken-Schranken 42
 – „staatsgerichtete“ 71, 135, 155 f., 377, 404 f.
 – Verhältnis zum Privatrecht 18
 – Verpflichtung 15 f.
 – Verzicht 127, 445
 – Wirkung 14, 16
 Grundrechte der Landesverfassungen 1, 53, 59, 92, 385
 – brandenburgische Landesverfassung 53 ff.
 – hessische Landesverfassung 60 ff.
 grundrechtliche Schutzpflicht 1, 17, 108 f., 135, 254 ff., 302 ff., 376, 393 ff., 462 ff., 465 ff., 471 ff.
 – Freiheitsrecht 17
 – gesetzemediatisiert 257
 Grundrechtsberechtigung 35, 77 ff.
 – juristische Personen 36, 42, 78 ff., 230 ff. 369 f.
 – natürliche Personen 36
 Grundrechtsbindung 27 ff.
 – kraft einfachen Rechts 15 f., 21, 90 ff., 375, 384 ff., 488
 – kraft Verfassungsrechts 15 f., 21, 27 ff., 35 ff., 134 ff., 391 ff., 487

Grundrechtsvoraussetzungen 283 f.

Handakten 177 ff.

Handelsvertreterbeschluss 262 ff.

Harlan, Veit 146 ff., 182, 212

Hausrecht 273, 275, 279, 282 f., 291 ff.,
300 ff., 318 ff., 331, 336 f., 498 ff.

Heck, Karl 177 ff., 191, 193, 210, 219,
224

Heiland, Gerhard 177, 179 f., 210, 224

Henne, Thomas 175

Hennis, Wilhelm 216 ff.

Höpker-Aschoff, Hermann 176

Huber, Hans 170 ff., 185, 199, 222 ff.

„in dubio pro libertate“ 103

Informationspflichten 457

Instanzengerichte 33

Integrationslehre 228, 242

internationales Privatrecht 252

internationales Zivilprozessrecht 251

Ipsen, Hans Peter 22 ff., 35, 119

juristische Personen

- des öffentlichen Rechts 78 ff.
- des Privatrechts 36
- Eigengesellschaft 84 f., 259
- gemischtwirtschaftliches Unternehmen 86, 259, 273, 350
- grundrechtstypische Gefährdungslage 81 ff.
- personales Substrat 80 ff.

Kahl, Wolfgang 66

Kanka, Karl 61 ff.

Kingreen, Thorsten 71 f.

Klein, Friedrich 118 ff., 144 ff., 166 ff.,
222

Kleist-Urteil 181

Koalitionsfreiheit 45 ff., 53, 57, 68 ff.,
168, 186

kollidierendes Verfassungsrecht 137

Kompetenzen 76

„Konfusionsargument“ 72 ff., 134, 369

„Kontinuitätserzählung“ 58, 187

Kontrahierungszwang 294 ff., 298 f.,
302, 394, 454, 517

Krüger, Hildegard 125

Kulick, Andreas 102, 139 ff., 161,
251 f., 378 ff., 456

Landgericht Hamburg 147 f., 205, 215

Leisner, Walter 19, 40, 49, 125, 127,
292 f.

Leistungsrechte 312 f., 340, 344, 496 ff.

Lerche, Peter 101

Lücke, Jörg 230 ff.

Lüth-Urteil 1, 9, 11, 33, 127, 146 ff.,
466 ff.

– Historisierung 172 ff.

– mündliche Verhandlung 206,
218

Mahnverfahren 248

Meinungsfreiheit 135, 147, 187, 217 ff.,
273, 381, 387, 495 ff.

Meinungsfreiheit 53, 57, 62 f., 68 f.,
466 f.

– allgemeines Gesetz 173, 182,
207, 219

– Wechselwirkungslehre 173

Menschenwürde 38, 186, 414 ff., 437

– Entwurf von Herrenchiemsee
65

– Grundrechtsbindung 49 ff.

– Kernbereich 51, 125, 474

Mietrecht 290, 308 f.

„mittelbare Drittwirkung“ 1, 9, 120,
143 ff., 267 ff., 302 ff., 333 f.,
462 ff.

– Freiheitsrechte 155

– Gleichheitsrechte 156 f.,
405 ff.

– *Klein, Friedrich* 166 ff.

– Reichweite 342 f.

– Verfahrensanforderungen
278, 284, 292, 306 ff.

Monopol 278 f., 288 f., 292 f., 318, 331

Nadig, Frieda 69

Naturrecht 165, 203, 227

Nawiasky, Hans 64

Neuner, Jörg 236

Niederlassungsfreiheit 84

Nipperdey, Hans Carl 118 ff., 167,

185 f., 204, 216, 222 ff., 233 f., 244

Normenkontrolle

- abstrakte 227
- konkrete 134, 138 f., 140 f., 227, 436, 462 f., 483 ff.
- Normklarheit 96
- NS-Zeit 28 f., 124 f., 165, 193, 212 ff., 227
- „Nullsummenspiel“ 103, 107, 237, 470
- „Ob der ‚Drittwirkung‘“ 18 f.
- Oberlandesgericht Hamburg 148 f., 190, 205, 213 ff.
- obiter dictum 6, 274, 350, 364
- „objektive Wertordnung“ 9, 149, 163 ff., 182 ff., 241 ff., 266, 268, 270
- Obliegenheit 315
- öffentliches Forum 135, 344 ff., 360, 363, 499
- „Optimierungsgebote“ 98
- ordre public 250, 420
- Parabolantenne 123
- Parlamentarischer Rat 28 f., 36 f., 40, 42 f., 79, 83, 186, 416
 - Bundesverfassungsgericht 202
 - Grundrechtsbindung 67 ff., 383
 - juristische Personen 231
 - Koalitionsfreiheit 48, 50, 68 ff.
 - Meinungsfreiheit 187
- Parteiverbotsverfahren 165 f.
- Paulskirchenverfassung 50, 55 ff.
- Pleonasmus 27 f.
- Polizei 248 f.
- Poscher, Ralf* 20, 22, 25 f.
- Postgeheimnis 387
- Präjudiz 3, 353
- praktische Konkordanz 430, 435 ff.
- Pressefreiheit 524
- Privatautonomie 75, 130 f., 136, 192 f., 265, 277, 297, 321, 335 f., 340, 389, 408 ff., 433, 443 ff., 473 ff., 498 ff., 501 ff.
- Privatisierung 286 ff.
- Privatrecht
 - dispositiv 31
 - Schuldverhältnis 26
 - Verhältnis zum Verfassungsrecht 18
- Privatrechtsverhältnis 26
 - außervertraglich 158 f., 426 ff.
 - vertraglich 159, 261, 442 ff.
- Privatrechtsverhältnisswirkung 8, 26
- Privatrechtswirkung der Grundrechte 25, 93, 391 ff.
- Privatwirkung der Grundrechte 25, 37
- Programmsatz 28, 128
- „prozessakzessorisch“ 160 f., 173 f., 196 ff., 225, 245 ff., 268 ff., 463
- public forum doctrine 350
- qualifizierter sachlicher Grund 336, 410, 440, 516 ff.
- Rahmenordnung 398 f., 439
- Recht auf Vergessen 279 f., 288, 360
- Rechtfertigungsmodell 335 f.
- rechtliches Gehör 388
- Rechtsdurchsetzung 116
- Rechtsfolgenmodell 412, 508 ff.
- Rechtsfortbildung 104 ff., 139, 152, 307, 310, 316, 336 ff., 377, 471, 499
- Rechtspfleger 248
- rechtsprechende Gewalt 113 ff.
- Rechtsprechung 21, 33 f.
 - Verwaltungsgericht 34
 - Zivilgericht 33
- Rechtssicherheit 8, 96, 115, 131 f., 134, 237 ff., 252, 325, 346 ff., 400, 463
- Rechtsstaatsprinzip 75, 96, 124, 237 ff., 307, 383 f.
- Rechtswandel 359 f.
- Rechtsweggarantie 42
- Redaktionsversehen 30
- „Regelmodell“ 381 ff.
- Reichsgericht 183, 202, 298
- Reichskammergericht 202
- Religionsfreiheit 53
- Republik 75
- Riedlinger, Arne* 175
- Ritterspach, Theodor* 4, 166, 176 ff., 224 f., 252
- Ruffert, Matthias* 25
- sachliche Diskontinuität 362

- Sachverhaltsaufklärung 314, 345, 529 f.
Scheffler, Erna 195, 224
 „Scheinproblem“ 8, 111 ff., 401, 493
 „Scheinvater“ 106 ff., 362 f.
 Schiedsgericht 249 ff., 388, 401, 429, 463
 Schikaneverbot 433
Schmid, Carlo 4
Schmidt-Rimpler, Walter 222
Schmitt, Carl 217
 SCHUFA 135 f.
Schwabe, Jürgen 8 f., 11, 111 ff., 229, 246, 269, 271, 493 ff.
 Selbstbestimmung 443 ff., 456 ff.
 self-executing Normen 427, 494
Seyderhelm, Maximilian 134 ff.
 sittenwidrige Schädigung 147 ff., 248, 295 ff., 424 f., 498 ff., 527
 Sittenwidrigkeit 261, 424 f., 453 ff., 451 ff.
Smend, Rudolf 217 ff., 228, 242
 „soziale Mächte“ 121 ff., 124, 132, 288, 292 f., 390, 409
 soziale Netzwerke 123, 135, 251, 308, 338, 371, 386, 404, 492 f., 504
 – *facebook*, 135 ff., 278, 288 f., 519
 – X (ehemals: *Twitter*), 138, 519
 Sozialstaatsprinzip 264 f.
 „spezifische Konstellation“ 157, 277 f., 279 f., 284 ff., 304 ff., 317 ff., 346 ff., 375, 409
 – „Einseitigkeitsmerkmale“ 317, 331 f., 526 f.
 – „Veranstaltungsmerkmale“ 317, 319 ff.
 Sportarten 329
 Sprachrhythmus 105
 Staatshaftung 484
 Staatsrechtslehre 1, 204
 Stadionverbotsbeschluss 135, 275 ff., 468, 504 ff.
Starck, Christian 58
 Steuerberaterkammer 495 f.
 Strafrecht 151
 – Einstellung 276, 525
 – Landfriedensbruch 276, 525
 – Legalitätsprinzip 526
 – Teilhabeanspruch 523
 „strukturelle Überlegenheit“ 318, 331 f., 346 f.
Suhr, Otto 64
 „Superrevisionsinstanz“ 149 f., 211
Süsterhenn, Adolf 74
 Tatbestandsmodell 334 ff., 352, 410, 464, 508 ff.
 Teilhaberechte 312 f., 499 ff., 504 ff.
 teleologische Reduktion 30, 142
Thoma, Richard 114
 Tickets 511 f.
 Tierschutz 395
 Treu und Glauben 98, 106 ff., 191, 297, 310 f., 367, 424 f., 435, 459 f., 515
 Übergriff 258, 412, 465 ff.
 – Übergriffsabwehrrecht 466 f.
 – Übergriffsvornahmerecht 466 f.
 Übermaßverbot 395
 Unionsrecht 1, 7, 10, 24, 451, 479
 – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz 405 ff., 423 f., 424
 – Anwendungsvorrang 90, 377, 402
 – Determinierung 388 f., 402, 405 ff., 424, 459 f.
 – effet utile 102, 140
 – Europäischer Gerichtshof 139
 – Europawahl 278
 – Grundrechtsbindung 90 ff.
 – Horizontalwirkung 24
 – juristische Personen 84
 – Recht auf Vergessen 279 f.
 UN-Sozialpakt 326, 353 ff.
 „unmittelbare Drittwirkung“ 8, 118 ff., 183 ff., 208 f., 213, 288, 302 ff., 333 f., 374 f., 390, 462 ff.
 Unterlassungsanspruch 147, 233, 293 f.
 Untermaßverbot 17, 135, 259, 261 f., 265 f., 395, 448, 457, 481 ff.
 Vereinigungsfreiheit 68
 Verfahrensanforderungen 9, 278, 284, 292, 306 ff., 337, 345 f., 365, 424 f.

- Verfassungsänderung 72, 83 f., 93, 381 ff., 414, 416 f., 417 f.
- Verfassungsbeschwerde 31, 146 ff.
- Beschwerdegegenstand 161, 198 ff.
 - Prüfungsmaßstab 173, 182, 194, 206 ff., 240
 - Rechtswegerschöpfung 206
 - Subsidiarität 482 f.
- Verfassungskonvent von Herrenchiemsee 31, 74, 83, 455
- Freiheit 36 f.
 - Grundrechtsbindung 63 ff.
 - Menschenwürde 50 f.
- Verfassungswandel 136 f.
- Vergleich 247 f.
- Verhältnismäßigkeitsprinzip
- Angemessenheit 435 ff.
 - Erforderlichkeit 434
 - Geeignetheit 433 f.
 - im Privatrecht 427 ff.
 - rechtlich zugelassener Zweck 432 f.
- Verkehrssicherungspflicht 301
- Versammlungsfreiheit 9, 273 ff., 284, 343, 363 ff., 387, 495 ff.
- Vertrag
- Grundrechtsbindung 7 f., 92 f.
 - „unmittelbare Drittwirkung“ 123
- Vertragsfreiheit 296, 301, 443 ff.
- formell 447, 448 ff.
 - materiell 447 ff.
 - Vertragsabschlussfreiheit 296 f.
 - Vertragsbeendigungsfreiheit 297
- Vertragsgeneigntheit 511 f.
- Vertragsparität 446, 454 ff.
- „vertragsrechtliche Wesentlichkeitsformel“ 458
- Vertretung 16, 456
- Verwaltungshelfer 87 f.
- Verwaltungsrechtsverhältnis 26
- Vogt, Dieter 20, 22, 26, 35
- Völkerrecht 353 ff.
- von Mangoldt, Hermann 69, 120, 221
- vorkonstitutionelles Recht 420 f., 422
- Weimarer Reichsverfassung 19, 28, 31, 44 f., 48, 50, 130, 227, 448
- Koalitionsfreiheit 55 ff.
 - Meinungsfreiheit 187, 217, 381
 - Vertragsfreiheit 443, 455 f.
- Weimarer Republik 226 f.
- Weinkauff, Hermann 203
- Wellness-Hotel 297 f., 320, 323, 328, 518
- Wertsystem 132, 136
- „Wesensargument“ 79
- Wesensgehaltsgarantie 41 ff., 122, 165 f.
- Wesentlichkeitslehre 7, 107 f., 343, 386
- Wessel, Franz 177, 180, 225
- Wiater, Patricia 338 f.
- „Wie der ‚Drittwirkung‘“ 18 ff.
- Willkür 76
- Wintrich, Josef 224
- Zinn, Georg August 61, 68, 70
- Zivilrechtslehre 1
- Zweigert, Konrad 176 f.